

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0663/2023
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	28.11.2023	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	12.12.2023	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

XXV. Nachtragssatzung zur Abfallgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

1. Die XXV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallgebührensatzung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.
2. Die Gebührenkalkulation vom 26.10.2023 für das Jahr 2024 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Die aus dem Jahr 2020 verbliebene Überdeckung im Bereich Haushalte (938.009 €) sowie ein Anteil der Überdeckung aus 2021 (202.000 €) wird in der Gebührenkalkulation 2024 verrechnet. Die sich aus den Nachkalkulationen der Abfallentsorgungsgebühren für sonstige Herkunftsbereiche ergebenden Überdeckungen aus dem Jahr 2020 (22.548 €) und die gesamte Überdeckung aus 2021 (8.492 €) wird 2024 verrechnet.

Sachdarstellung/Begründung:

Zur Verrechnung der Überdeckungen in Folgejahren

Eine Nachkalkulation auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten konnte für 2022 noch nicht erfolgen, da der Jahresabschluss noch nicht fertiggestellt ist und somit keine belastbaren Zahlen als Grundlage feststehen.

Überdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraumes ergeben, müssen entsprechend § 6 Abs. 2 KAG innerhalb der nächsten vier Jahre ausgeglichen werden. Es wird vorgeschlagen, die Überdeckungen aus den Jahren 2020 und 2021 entsprechend der nachstehenden Tabelle auf die Folgejahre zu verteilen:

Restmüll Haushalte

Bezugsjahr	Überdeckung	Verrechnungsjahr			
		Kalkulation 2022	Kalkulation 2023	Kalkulation 2024	Kalkulation 2025
2020	1.436.409 €	0 €	- 498.400 €	-938.009 €	
2021	911.984 €	0 €	0 €	-202.000 €	-709.984 €

Restmüll gewerblich

Bezugsjahr	Überdeckung	Verrechnungsjahr			
		Kalkulation 2022	Kalkulation 2023	Kalkulation 2024	Kalkulation 2025
2020	122.548 €	0 €	- 100.000 €	- 22.548 €	
2021	8.492 €	0 €	0 €	-8.492 €	0 €

Zur Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2024:

Die Kostenstruktur der Abfallsammlung und -beseitigung ist durch einen sehr hohen Fixkostenanteil gekennzeichnet. Daher wirken sich Schwankungen der Kostenträgereinheiten (Behältervolumen in der städtischen Kalkulation; Tonnage und Personenzahl in der Kalkulation des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes - BAV) in der Regel stark aus. Die Tonnagegebühr des BAV steigt 2024 für Haus- und Sperrmüll um +11,92%, sowie für Biomüll um +2,91%. Ebenfalls steigt die einwohnerbezogene Grundgebühr für Haus- und Sperrmüll um +4,40% und sinkt für den Biomüll um -4,76%, so dass sich – vorbehaltlich von Mengenänderungen – insgesamt eine Steigerung der an den BAV zu entrichtenden Entsorgungsgebühren in Höhe von 266 T€ (+3,38 %) ergibt.

Kostensteigernd wirken sich auch die Personalkostenerhöhungen aufgrund der tariflichen Lohnabschlüsse sowie die Einstellung von zusätzlichem Personal aus. Der größtenteils sanierte und in Betrieb genommene Betriebshof sowie die Hangsanierung, die in 2023 weitestgehend fertiggestellt werden soll, wirken sich ebenfalls in erheblichem Maß aus. Mit einer berücksichtigten Investitionshöhe von ca. 17,6 Mio.€ ist die Sanierungsmaßnahme ein bedeutsamer Kostenfaktor, da das Anlagevermögen um ein Vielfaches erhöht wird. Davon wurde ein Großteil in den Jahren 2021 bis 2023 fertiggestellt und aktiviert. Für das Jahr 2024 sind 740 T€ für weitere Arbeiten der Hangsanierung sowie 2,43 Mio.€ für die Fertigstellung der Außenanlagen und des letzten Bauteils eingeplant. Die aus diesem Anteil resultierenden kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen wurden nicht für ein ganzes Jahr angesetzt, da nicht von einer Fertigstellung zu Beginn des Jahres auszugehen ist.

Weiterhin entstehen Mehrkosten durch die anstehende formale Schließung der Deponie Birkerhof in den kommenden Jahren. Maßgeblich ist hier die Erfüllung der Auflagen der Bezirksregierung Köln, um die Deponie zu schließen, stillzulegen und zukünftig in die Nachsorge zu entlassen. Um den Stilllegungsantrag erfolgreich stellen zu können, sind auch im Jahr 2024 wesentliche Ausgaben u.a. in Gasmesspegel, die Deponiegaserfassung und die Instandsetzungsarbeiten der Schwarzdecke erforderlich. Für das Jahr 2024 sind Ausgaben in Höhe von 970 T€ geplant. Die entstehenden Ausgaben werden entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer der o.a. Maßnahmen auf die kommenden Jahre verteilt. In den Folgejahren 2025 und ggfls. 2026 ist mit weiteren Maßnahmen zu rechnen.

Der kalkulatorische Zinssatz für die Gebührenkalkulation liegt für 2024 bei 1,57%. Analog zur Vorgehensweise der Kalkulation für 2023 wurde ein Mischzinssatz für Eigen- und Fremdkapitalanteile gebildet.

Die Höhe der sich aus den Abrechnungskalkulationen für Vorjahre ergebenden Über- und Unterdeckungen, die innerhalb der nächsten vier Jahre nach Ende eines Wirtschaftsjahres in die Folgekalkulationen einfließen, hat einen starken Einfluss auf die Gebührenhöhe.

Insgesamt steigen die gebührenrelevanten Gesamtkosten der Abfallbeseitigung (Haushalte, Gewerbe, Bioabfall) gegenüber dem Vorjahr auf 16,7 Mio.€ (+ 1,3 Mio.€).

Im Bereich „**Restmüll Haushalte**“ steigen die durch die Gebühren abzudeckenden Gesamtkosten um 772 T€ auf 13,01 Mio.€ an. Davon beträgt der Subventionsbetrag Biomüll knapp 2,5 Mio.€. Dieser steigt gegenüber dem Vorjahr um 55,8 T€ (2,31%) an. Im Vergleich zu 2023 wird eine höhere Überdeckung aus Vorjahren eingesetzt (2023: 959.659 €; 2024: 1.140.009 €), um einen enormen Kostenanstieg abzufangen. Ein noch höherer Einsatz von Überdeckungen ist nicht sinnvoll, damit auch für die Folgejahre weiterhin Überdeckungspotenzial zur Verfügung steht. Hierdurch können die dann entstehenden Mehrkosten durch oben genannte Sanierungsarbeiten zumindest ansatzweise aufgefangen werden und deutlichen Gebührensprüngen in der Zukunft gegengesteuert werden. Die Gebührensätze für die Restmülltonne Haushalte, sowie für den Erwerb der Restmüllsäcke, steigen somit in 2024 um 2,72% an.

Die Gesamtkosten im Bereich der „**sonstigen Herkunftsbereiche**“ werden gegenüber 2023 um rd. 103 T€ auf 1.981.516 € steigen (+5,49%). Allerdings sinkt hier voraussichtlich das Behältervolumen in 2024 geringfügig (-0,04%). Aus der Überdeckung 2020 sind 22.548 € einzusetzen. Die eher geringe Überdeckung aus 2021 wird komplett in Höhe von 8.492€ verwendet. Die Kostensteigerung, sinkendes Behältervolumen sowie die geringen zur Verfügung stehenden Überdeckungen aus Vorjahren führen zu einer Gebührensteigerung von 8,58%.

Die über „Restmüll Haushalte“ subventionierte Gebühr für „**Biomüll Haushalte**“ bleibt unverändert. Die „**Biomüllgebühr für sonstige Herkunftsbereiche**“ steigt um 2,61%. Dies ist darauf zurückzuführen, dass das Volumen deutlicher sinkt (-3,39%), die Kosten hingegen nur um 1,35% zurück gehen.

XXV. NACHTRAGSSATZUNG
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach
(Abfallgebührensatzung)

Die Abfallgebührensatzung in der Fassung der XXIV. Nachtragssatzung wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Präambel:

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2022 (GV. NRW. S. 136), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), jeweils in den aktuell geltenden Fassungen und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 in der Fassung der XVI. Nachtragssatzung hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seinen Sitzungen am 16.12.1999, 14.12.2000, 18.12.2001, 12.12.2002, 16.12.2003, 09.12.2004, 13.12.2005, 14.12.2006, 18.12.2007, 16.12.2008, 17.12.2009, 14.12.2010, 13.12.2011, 13.12.2012, 14.05.2013, 17.12.2013, 16.12.2014, 15.12.2015, 13.12.2016, 19.12.2017, 18.12.2018, 10.12.2019, 15.12.2020, 14.12.2021, 13.12.2022 und 12.12.2023 folgende XXV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

§ 2

§ 3 Abs. 2 bis 4 – Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe – wird wie folgt gefasst:

2. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Haushaltungen bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 und 16 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung):

je Behälter jährlich	wöchentliche Leerung €	zweiwöchentliche Leerung €	vierwöchentliche Leerung €
60 l Restmülltonne	---	199,56	99,84
90 l Restmülltonne	---	299,40	---
120 l Restmülltonne	---	399,12	---
240 l Restmülltonne	---	798,24	---
770 l Restmülltonne	5.223,48	2.561,16	---
1.100 l Restmülltonne	7.418,76	3.658,80	---
120 l Biotonne	185,16	42,00	---
240 l Biotonne	269,16	84,00	---

240 l	Papiertonne / bis 240 l Mehrvolumen	---	---	18,00
1.100 l	Papiertonne / Mehrvolumen	---	---	78,00
1.100 l	Papiertonne / Mehrpreis Zusatzleerung	---	101,16	---

Ein Papiertonnenvolumen von 15 l / Einwohner / Woche, aufgerundet auf das nächstgrößere verfügbare Behältervolumen, wird gebührenfrei bereitgestellt.

3. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger **aus sonstigen Herkunftsbereichen für Abfälle zur Beseitigung** bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrhythmus		
	wöchentlich	vierzehntägig	vierwöchentlich
60 l Umleerbehälter	---	88,20	44,04
90 l Umleerbehälter	---	132,24	---
120 l Umleerbehälter	---	176,40	---
240 l Umleerbehälter	---	352,68	---
770 l Umleerbehälter	2.364,48	1.131,60	---
1.100 l Umleerbehälter	3.334,44	1.616,64	---
2.500 l Umleerbehälter	7.449,36	3.674,16	1.837,08
5.000 l Umleerbehälter	14.797,68	7.348,20	3.674,16
10.000 l Absetzcontainer	29.494,20	14.696,52	7.348,20
30.000 l Abrollcontainer	88.280,04	44.089,44	22.044,72
10.000 l Presscontainer	44.190,60	22.044,72	11.022,36
20.000 l Presscontainer	88.280,04	44.089,44	22.044,72

4. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger aus **sonstigen Herkunftsbereichen** bestimmten Abfallbehälter für kompostierbare organische Abfälle betragen bei Leerung gemäß § 16 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrhythmus	
	wöchentlich	vierzehntägig
120 l Biotonne	356,28	127,56
240 l Biotonne	611,40	255,12

6. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Gebühr für jeden Monat, für den Abfallbehälter bereitgestellt oder sonst vorhanden sind und genutzt werden, 1/12 der Jahresgebühr. Die Gebühr für den einmalig nutzbaren 70 l Restmüllsack beträgt 9,00 €.

§ 3

Änderung des § 4

In § 4 Nr. 1 entfällt Satz 3.

§ 4

Änderung des § 7

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallbeseitigung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 14.12.2022 außer Kraft.